

Landesgesetzblatt

für Tirol

HERAUSGEGEBEN UND VERSENDET AM 15. MAI 2008

34. Verordnung des Landeshauptmannes vom 6. Mai 2008, mit der die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird

34. Verordnung des Landeshauptmannes vom 6. Mai 2008, mit der die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und 5 des Bundesverfassungsgesetzes betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, BGBl. Nr. 289/1925, und des Art. 58 Abs. 5 und 6 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBl. Nr. 61/1988, wird mit Zustimmung der Landesregierung verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 112/2005, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 67/2007, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 1 wird die Bezeichnung "Abteilung Verwaltungsorganisation und Personalmanagement" durch die Bezeichnung "Abteilung Organisation und Personal" ersetzt.
- 2. Im § 1 hat die Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Organisation und Personal zu lauten:

"Innerer Dienst, soweit er nicht in den Aufgabenbereich des Sachgebietes Innenrevision fällt; Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Landesbediensteten mit Ausnahme der Landeslehrer und der Bediensteten am Tiroler Landeskonservatorium und an Landesmusikschulen; Bezüge der Landtagsabgeordneten und der Mitglieder der Landesregierung; Kanzleigeschäfte der Leistungsfeststellungskommission".

3. Im § 1 wird nach der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Organisation und Personal folgende Bestimmung eingefügt:

"Sachgebiet Innenrevision: Innenrevision; Personalentwicklung; Projektdatenbank."

4. Im § 1 wird in der Aufzählung der Aufgaben des Sachgebietes Landeskanzleidirektion das Wort "Verviel-

fältigung" durch die Wortfolge "zentrale Vervielfältigungen" ersetzt.

- 5. Im § 1 wird nach der Aufzählung der Aufgaben des Sachgebietes Repräsentationswesen das Sachgebiet Tiroler Hilfswerk aufgehoben.
- 6. Im § 1 werden in der Aufzählung der Aufgaben des Sachgebietes Liegenschaftsverwaltung nach dem Wort "Kriegsgräberfürsorge" der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und die Wortfolge "Betreuung der Telefonanlagen" aufgehoben.
- 7. Im § 1 wird in der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Soziales nach dem Wort "Grundsicherungsfonds" die Wortfolge "Unterstützung hilfsbedürftiger Tiroler;" eingefügt.
- 8. Im § 1 werden in der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Soziales nach dem Wort "Sammlungswesen" der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und das Wort "Sozialbetreuungsberufe." angefügt.
- 9. Im § 1 wird in der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung JUFF nach der Wortfolge "Mitarbeit im Verein Jugend und Gesellschaft" die Wortfolge "Angelegenheiten der Gleichbehandlung;" eingefügt.
- 10. Im § 1 werden in der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Finanzen die Wortfolge "Geschäftsstelle des Tiroler Tourismusförderungsfonds" aufgehoben und die Wortfolge "Aufsicht über den Tiroler Gesundheitsfonds und den Tiroler Patientenentschädigungsfonds" durch die Wortfolge "Aufsicht über den Tiroler Tourismusförderungsfonds, den Tiroler Gesundheitsfonds und den Tiroler Patientenentschädigungsfonds" ersetzt.
- 11. Im § 1 werden in der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Wirtschaft und Arbeit das Wort "Wirt-

142 STÜCK 15, NR. 34

schaftsfragen" durch die Wortfolge "Wirtschafts- und Arbeitsmarktfragen" und das Wort "Wirtschaftsangelegenheiten" durch die Wortfolge "Wirtschafts- und Arbeitsmarktangelegenheiten" ersetzt.

- 12. Im § 1 wird in der Aufzählung der Aufgaben des Sachgebietes Wirtschaftsförderung das Wort "Raumordnungs-Schwerpunktprogramm" durch das Wort "Infrastrukturförderungsprogramm" ersetzt.
- 13. Im § 1 wird in der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Tourismus die Wortfolge "Aufsicht über den Tiroler Tourismusförderungsfonds" durch die Wortfolge "Geschäftsstelle des Tiroler Tourismusförderungsfonds" ersetzt.
- 14. Im § 1 werden in der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Wasserwirtschaft nach dem Wort "Risikokommunikation" der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und die Wortfolge "Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Kläranlagenüberwachung, Grundwasserbewirtschaftung, landeskultureller Wasserbau." angefügt.

15. Im § 1 wird nach der Aufzählung der Aufgaben des Sachgebietes Schutzwasserwirtschaft und Gewässerökologie das Sachgebiet Siedlungs- und Industriewasserwirtschaft aufgehoben.

16. Im Abs. 3 des § 2 hat der Einleitungssatz wie folgt zu lauten: "Folgende Außenstellen der Abteilungen Allgemeine Bauangelegenheiten, Straßenbau, Brückenund Tunnelbau, Hochbau, Geoinformation und Wasserwirtschaft sowie der Sachgebiete Fahrzeug- und Maschinenlogistik, Straßenerhaltung, Schutzwasserwirtschaft und Gewässerökologie sowie Hydrographie und Hydrologie werden gebildet und zu einer Dienststelle zusammengefasst:"

Artikel II

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2008 in Kraft, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Z. 5 und 7 des Art. I treten mit 1. August 2008 in Kraft.
- (3) Die Z. 14 bis 16 des Art. I treten mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

Der Landeshauptmann: van Staa Der Landesamtsdirektor:

Liener

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.

Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.

Druck: Eigendruck